

Positionspapier

Entfernbarkeit und Austauschbarkeit von Batterien

Thema: Stellungnahme der ARGE AWV zur delegierten Verordnung der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Ausnahmeregelungen für die Entfernbarkeit und Austauschbarkeit von tragbaren Batterien

Datum: 26.05.2026
Version: 1.0

POSITION ARGE AWV ÖSTERREICH

Die Anforderungen der Verordnung (EU) 2023/1542 hinsichtlich der Entnehmbarkeit und Austauschbarkeit tragbarer Batterien sind aus Sicht der ARGE Österreichischer Abfallwirtschaftsverbände zu begrüßen. Die Möglichkeit, Batterien sicher zu entnehmen und auszutauschen, stellt einen zentralen Baustein zur Förderung der Reparierbarkeit und Verlängerung der Produktlebensdauer dar. Gleichzeitig erleichtert sie die getrennte Sammlung, sachgerechte Behandlung sowie das hochwertige Recycling von Gerätealtbatterien. Diese Grundprinzipien und Zielsetzungen sollten daher auch in jenen Fällen uneingeschränkt gewahrt bleiben, in denen Ausnahmen vorgesehen sind und der Austausch ausschließlich durch unabhängige Fachkräfte erfolgen darf.

Die Relevanz dieser Zielsetzung zeigt sich insbesondere im Bereich der Abfallwirtschaft. In Österreich werden jährlich rund 1.500 Tonnen Batterien fälschlicherweise über den Restmüll entsorgt. Eine Abschätzung der Montanuniversität Leoben zeigt, dass sich darunter nahezu drei Millionen Lithium-Batterien befinden. Von Lithium-Batterien und -Akkus geht ein erhebliches Gefährdungspotenzial aus, da bereits minimale mechanische Beschädigungen - etwa durch Verpressen im Müllfahrzeug oder Umladevorgänge - zur Selbstentzündung führen können. Sowohl in der kommunalen als auch in der gewerblichen Abfallwirtschaft ist in den vergangenen Jahren eine deutliche Zunahme von Brandereignissen infolge falsch entsorgter Lithium-Batterien zu verzeichnen.

Vor diesem Hintergrund sind weitreichende Ausnahmeregelungen kritisch zu bewerten, insbesondere dann, wenn sie dazu führen, dass Batterien faktisch nicht mehr entnehmbar oder Produkte wirtschaftlich nicht reparierbar sind. Dies betrifft insbesondere die vorgeschlagene Ausnahme für Spielzeug, bei denen ein professioneller Austausch von Batterien häufig in keinem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zum Produktwert stehen wird. Die Folge ist eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass derartige Produkte unbeachtet im Restmüll entsorgt werden. Spielzeug sollte daher grundsätzlich so gestaltet sein, dass Batterien und Akkus sicher und mit einfachen Mitteln entnommen beziehungsweise ausgetauscht werden können. Dadurch kann eine ordnungsgemäße Entsorgung sowie die getrennte Erfassung von Batterien sichergestellt werden.

Ebenso kritisch zu betrachten sind mögliche Ausnahmen für Schuhe und Kleidung mit integrierter Elektronik und eingebetteten Batterien. Eine solche Ausnahme birgt die Gefahr, dass erneut nicht reparierbare Wegwerfprodukte entstehen, deren Lebensdauer maßgeblich durch die begrenzte Haltbarkeit der verbauten Batterie bestimmt wird. Dies widerspricht den Zielsetzungen der Verordnung (EU) 2023/1542 hinsichtlich Ressourcenschonung, Abfallvermeidung und Kreislaufwirtschaft.

Darüber hinaus ist die grundsätzliche Notwendigkeit bestimmter elektronischer Zusatzfunktionen kritisch zu hinterfragen. Elektronische Elemente wie blinkende oder beleuchtete Einheiten (z.B. in Schuhen) bieten häufig keinen funktionalen Mehrwert für den eigentlichen Zweck des Produkts. Vielmehr erhöhen sie die technische Komplexität, erschweren Reparaturen und führen zu zusätzlichem Ressourcen- und Materialverbrauch. Der geplanten Ausweitung von Ausnahmeregelungen könnte vielfach durch notwendiges Produktdesign begegnet werden. Bereits bestehende Designvorgaben, wie beispielsweise die Ökodesignverordnung sind in der Produktgestaltung zu berücksichtigen und widersprechen hinsichtlich Langlebigkeit und Reparierbarkeit den geplanten Änderungen. Pauschale Ausnahmen würden daher Innovationsanreize für reparaturfreundliche Produktgestaltung eher schwächen als fördern.

Aus Sicht der ARGE Österreichischer Abfallwirtschaftsverbände besteht zudem die Gefahr, dass umfangreiche Ausnahmeregelungen geplante Obsoleszenz indirekt begünstigen. Produkte, deren Batterien weder durch Endnutzer:innen noch wirtschaftlich sinnvoll durch Fachpersonal ersetzt werden können, werden faktisch zu Einwegprodukten. Vor diesem Hintergrund sollten die Bestimmungen der Verordnung nicht durch weitreichende Ausnahmen verwässert werden. Vielmehr sollte das Ziel verfolgt werden, auch bei Produkten mit integrierter Elektronik innovative, sichere und zugleich reparierbare und austauschbare Lösungen für die Endnutzer:innen zu fördern, um Ressourcenschonung, Abfallvermeidung und Produktsicherheit langfristig sicherzustellen.

Kontakt:

ARGE Österreichischer Abfallwirtschaftsverbände

E-Mail: office@argeawv.at

Web: www.argeawv.at

Transparenzregister: 639987399134-74